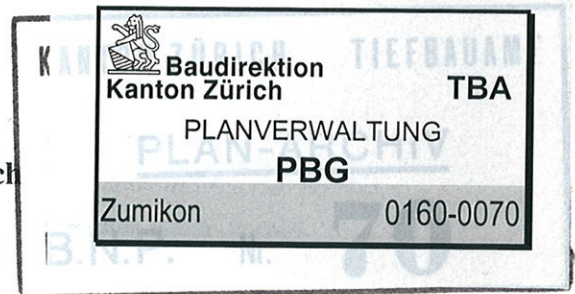


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. September 1989



### 2704. Amtlicher Quartierplan

Am 15. August 1989 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Mai 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 20 Mosacher.

Gde. Zumikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. Juni 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 12. Juli 1989 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Chapf- und die Rütistrasse, im Osten durch die Bauzonengrenze, im Süden durch die Alte Forchstrasse und im Westen durch den Mosacherweg begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme eines lediglich zur Umlegung beigezogenen Landstreifens entlang der östlichen Bauzon- bzw. Quartierplangrenze innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Zumikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die an die Alte Forchstrasse angeschlossene Mosacherstrasse mit Kehrsplatz sowie einer Fusswegverbindung zum Mosacherweg.

Die an der Mosacherstrasse auf 19 m und am Fussweg auf 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und dieses Weges. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Alten Forchstrasse und dem Mosacherweg enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Seitens eines ausserhalb des Quartierplanperimeters befindlichen, von der Baulinienfestsetzung mitbetroffenen Grundeigentümers liegt mit Datum vom 19. Januar 1989 die Zustimmung zu dieser Festlegung vor.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Mosacherstrasse und dem Fussweg 10%. Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 29. Mai 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 20 Mosacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, 8126 Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. September 1989

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**